				(Wohngeldnummer)			
Anlage zum Antrag auf Wohngeld bei Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen							
vom		-					
Hinweise zur gesetzliche	n Unterhaltsp	flicht finder	າ Sie auf der Rü	ckseite des Vo	rdrucks.		
Antragstellende Person	n						
(Name, Vorname, ggf. Geburtsna	ame)						
A 1 10							
Anschrift							
(Straße, Hausnummer, Postleitzal	hl, Ort)						
Von den zu meinem Ha (entsprechende Nachw			rsonen leisten	Unterhalt			
Name, Vorname							
Die Unterhaltsleistung ist	Verwandt-	monat-	a) für eine zum	b) für ein <b>zum</b> Haushalt	c) für eine(n)	d) für eine	

Die Unterhaltsleistung ist bestimmt für:  (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift)	Verwandt-schaftsver-hältnis:  1. Eltern 2. Sohn 3. Tochter 4. Großeltern (bitte entspr. Ziffer eintragen)	monat- licher Betrag (Euro)	a) für eine zum Haushalt rech- nende Person, die auswärts wohnt und sich in Berufsaus- bildung be- findet	Haushalt rechnendes Kind getrennt lebender El- tern, für das ein gemeinsa- mes Sorge-	nicht zum Haushalt rechnende(n) geschiedene(n) oder dauernd getrennt le- bende(n) Ehe- partner/in bzw. Lebenspart- ner/in (eingeschlos- sen sind Nich-	d) für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person

Die Angaben sind soweit vorhanden durch Unterlagen zu belegen. In Betracht kommen z.B. Geburtsurkunde des Kindes, öffentlich beurkundete Anerkennung einer Vaterschaft, Unterhaltstitel, Unterhaltsurkunde oder notarielle Urkunden. Ohne diese Nachweise kann Unterhalt nur bis zum Höchstbetrag (siehe Rückseite) abgesetzt werden. In der Regel sind die geleisteten <u>Unterhaltszahlungen der letzten 12 Monate nachzuweisen.</u> Mögliche Nachweise sind z.B. Einkommensteuerbescheid, Post- und Bankbelege (Buchungsbestätigung, Kontoauszüge), bei baren Unterhaltsleistungen sind Abhebungsnachweise, Quittungen mit Geldbetrag, Datum, Namen und Anschriften, Unterschrift des Empfängers und Ort und Datum der Übergabe erforderlich. Bei Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Personen werden zusätzliche Nachweise über die Existenz der unterhaltsberechtigten Personen (z.B. Kopie eines gültigen Lichtbildausweises), bei baren Unterhaltsleistungen auch Nachweise über die Durchführung der Reise (z.B. Fahrkarten, Tankquittungen, Flugscheine, Visa) benötigt.

Ort, Datum, Unterschrift			

## Gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind:

- Ehepartner untereinander (§§ 1360 und 1361 BGB),
- Lebenspartner und Lebenspartnerinnen untereinander (§ 5 LPartG),
- Verwandte in gerader Linie untereinander (§ 1601 BGB),
- der Vater gegenüber seinem nichtehelichen Kind (§ 1615a in Verbindung mit § 1601 BGB),
- der Vater gegenüber der Mutter seines nichtehelichen Kindes (§ 1615l Abs. 1 bis 4 BGB),
- die Mutter gegenüber dem Vater ihres nichtehelichen Kindes, wenn der Vater das Kind betreut (§ 1615l Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 BGB),
- geschiedene Ehegatten untereinander (§§ 1569 bis 1579 BGB),
- frühere oder dauernd getrennt lebende Lebenspartner und Lebenspartnerinnen untereinander (§§ 12 und 16 LPartG).

Die gesetzliche Unterhaltspflicht muss nach deutschem Recht bestehen, eine nach ausländischem Recht bestehende Unterhaltspflicht reicht nicht aus.

Unterhaltszahlungen an ein Land nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (Ausgleich für Vorausleistung des Unterhalts durch das Land) stellen ebenfalls Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht dar.

Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis wie folgt abgesetzt werden:

- bis zu 3.000 € für eine zum Haushalt rechnende Person, die auswärts wohnt und sich in Ausbildung befindet,
- bis zu 3.000 Euro für ein zum Haushalt rechnendes Kind getrennt lebender Elternteile für Zahlungen an das Kind als Haushaltsmitglied beim anderen Elternteil; Voraussetzungen: gemeinsames Sorgerecht und Betreuung annähernd zu gleichen Teilen,
- bis zu 6.000 € für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedene/n oder dauernd getrennt lebende/nEhepartner/in oder Lebenspartner,
- bis zu 3.000 € für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

Besteht eine gesetzliche Unterhaltspflicht eines Haushaltsmitglieds gegenüber mehreren Personen, kann für jede unterhaltene Person je ein Betrag bis zum jeweiligen Höchstbetrag abgesetzt werden.